

Friedhofsgebührenordnung (FGO)
für den Friedhof
der Ev.-luth. Kirchengemeinde Meinerdingen in Meinerdingen.

Gemäß § 5 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (Kirchl. Amtsbl. 1974 S. 1) und § 30 der Friedhofsordnung hat der Kirchenvorstand der Ev.-luth. Kirchengemeinde Meinerdingen für den Friedhof in Meinerdingen am 07.04.2025 folgende Friedhofsgebührenordnung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen sowie für sonstige in § 6 aufgeführte Leistungen der Friedhofsverwaltung werden Gebühren nach dieser Gebührenordnung erhoben.

§ 2 Gebührenschuldner

(1) Gebührenschuldner der Benutzungsgebühr ist

1. wer die Bestattung oder sonstige gebührenpflichtige Leistung nach dieser Ordnung beantragt oder durch ihm zurechenbares Verhalten ausgelöst hat,
2. wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erworben oder verlängert hat,
3. wer die Gebührenschuld gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(2) Gebührenschuldner der Verwaltungsgebühr ist

1. wer die Verwaltungshandlung veranlasst oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird,
2. wer die Gebührenschuld gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(3) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehen der Gebührenschuld

(1) Bei Grabnutzungsgebühren entsteht die Gebührenschuld bereits mit der Begründung des Nutzungsrechtes für die gesamte Nutzungsdauer der Grabstätte oder bereits mit der Verlängerung des Nutzungsrechtes für den Zeitraum der gesamten Verlängerung der Grabstätte.

(2) Bei sonstigen Benutzungsgebühren entsteht die Gebührenschuld mit der Inanspruchnahme der jeweiligen gebührenpflichtigen Leistung.

(3) Bei Verwaltungsgebühren entsteht die Gebührenschuld mit der Vornahme der Verwaltungshandlung.

§ 4 Festsetzung und Fälligkeit

(1) Die Heranziehung zu Gebühren erfolgt durch schriftlichen Bescheid. Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

(2) Die Friedhofsverwaltung kann die Benutzung des Friedhofes untersagen und Leistungen verweigern, sofern ausstehende Gebühren nicht entrichtet worden sind oder eine entsprechende Sicherheit nicht geleistet ist.

(3) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

§ 5 Säumniszuschläge, Kosten, Einziehung rückständiger Gebühren

(1) Werden Gebühren nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 % des abgerundeten rückständigen Gebührenbetrages zu entrichten; abzurunden ist auf den nächsten durch 50 Euro teilbaren Betrag.

(2) Für schriftliche Mahnungen sind die entstandenen Portokosten durch den Gebührenschuldner oder die Gebührenschuldnerin zu erstatten.

(3) Rückständige Gebühren, Säumniszuschläge sowie Kosten nach Absatz 2 werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen. Die Kosten der Vollstreckung hat der Vollstreckungsschuldner oder die Vollstreckungsschuldnerin zu tragen.

§ 6 Gebührentarif

I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten:

Die Nutzungsgebühr für die Grabstätten (Ziffer 1- 3) dient zur Finanzierung der Kosten für die Bereitstellung der Grabfläche, für die Bereitstellung und Unterhaltung der Friedhofsanlage und seiner Einrichtungen, Wasser, Abfallentsorgung, Überwachung der Verkehrssicherheit sowie Grabeinbnung nach Ablauf der Nutzungszeit.

1. Reihengrabstätten

- für Verstorbene ab dem 6. Lebensjahr für 30 Jahre: 600,00 €
- für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr für 30 Jahre: 394,00 €

2. Wahlgrabstätten

- für 30 Jahre - je Grabstelle: 795,00 €
- Verlängerung - je Jahr und Stelle: 26,50 €

3. Urnenwahlgrabstätten

- für 30 Jahre - je Grabstelle: 735,00 €
- Verlängerung - je Jahr und Stelle: 24,50 €

Die Nutzungsgebühr für Rasengrabstätten und Grabstätten in Gemeinschaftsanlagen (Ziffern 4 ff.) dient zur Finanzierung der Kosten für die Bereitstellung und Unterhaltung der Friedhofsanlage und seiner Einrichtungen, Wasser, Abfallentsorgung, Überwachung der Verkehrssicherheit sowie die Bereitstellung und Unterhaltung der Bestattungs- und Begleitfläche während der Nutzungszeit, das Abräumen der Kränze und überschüssiger Erde nach der Bestattung sowie die Grabauflösung nach Ablauf der Nutzungszeit.

4. Rasenreihengrabstätten
 - für 30 Jahre: 2.117,00 €
5. Rasenwahlgrabstätten und Rasengrabstätten in besonderer Lage
 - für 30 Jahre - je Grabstelle: 2.406,00 €
 - Verlängerung - je Jahr und Grabstelle: 80,20 €
6. Rasengrabstätte als „Wunschgrab-Kleiner Garten“
 - für 30 Jahre - je Grabstelle: 2.724,00 €
 - Verlängerung - je Jahr und Grabstelle: 90,80 €
7. Grabstätten in der Gemeinschaftsanlage „Garten der Stille“
 - Einzelgrabstätten
 - für 30 Jahre: 3.087,00 €
 - Doppelgrabstätten bei Erstbestattung inklusive Reservierung einer zweiten Grabstelle
 - für 30 Jahre - für eine Grabstelle: 3.201,00 €
 - Doppelgrabstätten bei Zweitbestattung
 - a) für 30 Jahre - für eine Grabstelle: 3.201,00 €
 - b) zuzüglich Verlängerungsgebühr der erstbelegten Grabstelle zur Anpassung an die neue Ruhezeit
 - je Jahr und Grabstelle: 106,70 €
8. Urnenrasengrabstätten
 - Urnenrasenreihengrabstätten
 - für 30 Jahre: 995,00 €
 - Urnenrasendoppelgrabstätten
 - für 30 Jahre - je Grabstätte mit 2 Stellen: 2.070,00 €
 - Verlängerung zur Anpassung an die Ruhezeit
 - je Jahr und Grabstätte: 69,00 €
9. Pflegefreie Urnenwahlgrabstätten mit einer Stelle in der Gemeinschaftsanlage „Friedpark“, an denen Nutzungsrechte bis zum 04.05.2025 verliehen worden sind
 - Verlängerung zur Anpassung an die Ruhezeit
 - je Jahr und Grabstätte: 97,50 €
10. Pflegefreie Urnenwahlgrabstätten mit einer Stelle in besonderer Lage (im Heidegarten, Birkenhain oder Unterm Rosenbogen), an denen Nutzungsrechte bis zum 04.05.2025 verliehen worden sind
 - Verlängerung zur Anpassung an die Ruhezeit
 - je Jahr und Grabstätte: 97,50 €
11. Urnengrabstätten in den Urnengemeinschaftsanlagen „Themengärten I“
 - Urneneinzelgrabstätten Reservierung zu Lebzeiten
 - für bis zu 5 Jahre: 334,50 €
 - Urneneinzelgrabstätten im Bestattungsfall
 - für 30 Jahre: 2.007,00 €

- Urnendoppelgrabstätten Reservierung zu Lebzeiten
 - für bis zu 5 Jahre - je Grabstätte: 353,50 €
 - Urnendoppelgrabstätten bei Erstbestattung inklusive Reservierung einer zweiten Grabstelle
 - für 30 Jahre - für eine Grabstätte: 2.121,00 €
 - Urnendoppelgrabstätten bei Zweitbestattung
 - a) für 30 Jahre - für eine Grabstätte: 2.121,00 €
 - b) zuzüglich Verlängerungsgebühr der erstbelegten Grabstätte zur Anpassung an die neue Ruhezeit
 - je Jahr und Grabstätte: 70,70 €
12. Urnengrabstätten in den Urnengemeinschaftsanlagen „Themengärten II“
- Urneneinzelgrabstätten
 - für 30 Jahre: 2.007,00 €
 - Urnendoppelgrabstätten bei Erstbestattung inklusive Reservierung einer zweiten Grabstelle
 - für 30 Jahre - für eine Grabstätte: 2.121,00 €
 - Urnendoppelgrabstätten bei Zweitbestattung
 - a) für 30 Jahre - für eine Grabstätte: 2.121,00 €
 - b) zuzüglich Verlängerungsgebühr der erstbelegten Grabstätte zur Anpassung an die neue Ruhezeit
 - je Jahr und Grabstätte: 70,70 €
13. Grabstätten in der Ruhegemeinschaft zuzüglich Pflegevertrag mit der Treuhandgesellschaft für Dauergrabpflege
- Urnenreihengrabstätten:
 - für 30 Jahre: 448,00 €
 - Urnenpartnergrabstätten
 - für 30 Jahre - je Grabstätte mit zwei Stellen: 504,00 €
 - Verlängerung zur Anpassung an die Ruhezeit
 - je Jahr und Grabstätte: 16,80 €
14. Erweiterung des Nutzungsrechts bei Wahl- und Urnenwahlgrabstätten gemäß § 11 (5) der Friedhofsordnung für eine zusätzliche Urnenbestattung. Gebühr
- a) enthält anteilig, flächenunabhängige Leistungen des Grabnutzungsrechts
 - a) Nutzungsgebühr für eine zusätzliche Urnenbestattung (einmalig) 433,00 €
 - b) Zuzüglich Verlängerungsgebühr der jeweiligen Grabart nach Ziffer 2, 3, 5, 6, 9 bzw. 10 zur Anpassung an die neue Ruhezeit
15. Umwandlung des Nutzungsrechts an einer Grabstätte in das Nutzungsrecht an einer Rasengrabstätte gemäß § 12 (3) und § 13 (6) der Friedhofsordnung.
Gebühren dienen zur Finanzierung der Kosten für die Unterhaltung der Grabfläche. Gebühren werden für die gesamte Nutzungszeit im Voraus erhoben.
Nutzungsgebühr für die Umwandlung
- in ein „Wunschgrab-Kleiner Garten“ je Jahr und Grabstätte: 65,00 €
 - in ein Rasengrab (Erdbestattungsgrab) je Jahr und Grabstätte: 55,40 €
 - in ein Urnenrasengrab je Jahr und Grabstätte: 38,50 €

Wiedererwerbe und Verlängerungen von Nutzungsrechten sind nur in vollen Kalenderjahren möglich.

Die Gebühr für den Erwerb, Wiedererwerb und die Verlängerung des Nutzungsrechtes wird für die gesamte Nutzungszeit im Voraus erhoben.

II. Gebühren für die Bestattung:

Für das Ausheben und Verfüllen der Gruft, Ablegen der Kränze und anteilig Bereitstellung der Trauerhalle:

1. für eine Erdbestattung:
 - in Grabstätten für Verstorbene ab dem 6. Lebensjahr: 489,00 €
 - in Grabstätten für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr: 183,00 €
2. für eine Urnenbestattung: 220,00 €
3. Der Mehraufwand für erforderliche Arbeiten im Zusammenhang mit dem Ausheben der Gruft, wie die Entfernung von Grabmalen, Einfassungen, Bepflanzungen o.ä. wird nach tatsächlichem Aufwand abgerechnet.
 - gemäß Rechnung

Für das Öffnen der Gruft, Ausbettung und Wiederverschließen der Gruft

4. Ausgrabung einer Asche: 110,00 €

III. Verwaltungsgebühren:

1. Prüfung der Anzeige zur Aufstellung eines stehenden Grabmals einschließlich Anteil Standsicherheitsprüfung
 - je Grabmal: 91,20 €
2. Prüfung der Anzeige bzw. Bearbeitung des Bestellvorgangs zur Errichtung eines Grabzeichens ohne Standsicherheitsprüfungspflicht, einer Grabanlage oder Teile einer Grabanlage
 - je Anzeige: 31,00 €
3. Bearbeitung Umbettungsantrag
 - je Antrag: 127,50 €

IV. Gebühr für die Benutzung der Friedhofskapelle:

Gebühr für die Benutzung der Trauerhalle in der Friedhofskapelle

- je Trauerfeier: 255,00 €

§ 7 Leistungen ohne Gebührentarif

Leistungen, für die kein Gebührentarif vorgesehen ist, werden von der Friedhofsverwaltung nach dem jeweiligen Aufwand berechnet.

§ 8 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Friedhofsgebührenordnung tritt nach ihrer Genehmigung und nach der öffentlichen Bekanntmachung am 05.05.2025 in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührenordnung tritt die Friedhofsgebührenordnung in der Fassung vom 04.05.2020 außer Kraft.

Meinerdingen, 07.04.2025

Der Kirchenvorstand der Kirchengemeinde Meinerdingen:

gez. Thomas Delventhal, P.
Vorsitzender

L. S.

gez. Jutta Joost
Kirchenvorsteherin

Die vorstehende Friedhofsgebührenordnung wird hiermit gemäß § 66 Absatz 1 und Absatz 3 Nummer 2 der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Walsrode, 16.04.2025

Der Kirchenkreisvorstand des Kirchenkreises Walsrode:

gez. Ottomar Fricke
Vorsitzender

L. S.

gez. Elke Conrad, Pn.
Kirchenkreisvorsteherin